

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Melanie Heil 563 2817 563 8039 melanie.heil@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.10.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2160/03 öffentlich
Sitzung am 18.11.2003	Gremium Jugendhilfeausschuss	Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Bericht über die Bildungsvereinbarung NRW		

Grund der Vorlage

Bericht

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Zum 01.08.2003 ist die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder (Bildungsvereinbarung NRW) in Kraft getreten.

Hierbei handelt es sich um eine trägerübergreifende Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden, sowie den Erzbistümern und der evangelischen Kirche im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die Vereinbarung gilt für alle Tageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, deren Träger den vorgenannten Spitzenverbänden angehören.

Sie ist u.a. Ausdruck der im Rahmen der Bildungsdiskussion in den Vordergrund gerückten Forderung, nach mehr Qualität im Bereich der Elementarerbziehung.

Die Elementarerziehung als eigenständiger Bildungsbereich mit eigenen Aufgabenstellungen, eigenen Institutionen und eigener Professionalisierung, entwickelt daher verstärkt eigene Qualitätsdimensionen, Inhalte und Methoden. Im Vordergrund der Diskussion und Umsetzung steht die Unterstützung der frühkindlichen Bildungsprozesse, hierbei wird auf den neuesten Erkenntnissen der Kleinkindforschung aufgebaut.

Die Bildungsvereinbarung beschreibt wichtige Grundsätze für eine gelingende Förderung der frühkindlichen Bildungsprozesse und geht dabei von einem breiten Bildungsverständnis aus, zu dem auch die Entwicklung von Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit und Identität gehört.

„Bildung“ umfasst nicht nur die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten. Vielmehr geht es in gleichem Maße darum, Kinder in allen ihnen möglichen Entwicklungsbereichen zu begleiten, zu fördern und herauszufordern.

Die Tageseinrichtungen sind jetzt gefordert die Bildungsziele zu definieren und die konkrete Bildungsarbeit in ihre eigenen pädagogischen Konzepte einzuarbeiten.

Ziel der Vereinbarung ist, die Bildungsprozesse in den Tageseinrichtungen für Kinder zu stärken und zu vereinheitlichen und den gelingenden Übergang zur Grundschule vorzubereiten.

Grundlagen für eine zielgerichtete Bildungsarbeit:

- ↑ Erstellung einer Bildungsdokumentation eines jeden Kindes
- ↑ kontinuierliches Evaluationsverfahren
- ↑ Weiterqualifikation der pädagogischen Kräfte
- ↑ ständige Qualitätsentwicklung, Qualitätsentwicklungsmaßnahmen
- ↑ Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Partner dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass diese Vereinbarung ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen ist.

Der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder hat in der Arbeitsgemeinschaft 1 „Kinderbetreuungsarbeit“ nach § 78 SGB VIII bereits die teilnehmenden freien Träger über den Inhalt der Vereinbarung informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Im Dezember wird zu dieser Thematik ein Workshop unter Beteiligung der Vertreter der Spitzenverbände der Wuppertaler Tageseinrichtungen für Kinder stattfinden. Hierbei soll insbesondere der Umgang mit der Bildungsvereinbarung und den damit verbundenen Änderungen und Auswirkungen im Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz-SchpflG) diskutiert und ein entsprechender Maßnahme- und Umsetzungskatalog erarbeitet werden, da die Tageseinrichtungen bei der Umsetzung unterstützt werden müssen.

Über die Konkretisierung der Bildungsvereinbarung und des Schulpflichtgesetzes sind mit allen beteiligten Gespräche zu führen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auch im Internet auf der Seite www.bildungsportal.nrw.de.

Anlagen

- 1) Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder
- Bildungsvereinbarung NRW –
- 2) Auszug aus dem Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen
(Schulpflichtgesetz – SchpflG)